

Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie allgemeine Miet- und Montagebedingungen für den Gerüstbau

1. Angebot und Preis

Angebote sind bis zur Bestätigung der Übernahme des Auftrages unverbindlich. Die Preise verstehen sich rein Netto; Abzüge für Skonto etc. können nicht anerkannt werden. Die Preise gelten für die komplette Gerüsterstellung einschließlich An- und Abfuhr der Gerüstmaterialien, für eine Vorhaltezeit bis zu 4 Wochen = 28 Tage (wenn nicht schriftlich anders vereinbart). Der Berechnung sind die zur Zeit der Preisabgabe geltenden Löhne zugrunde gelegt; etwa eintretende Lohnerhöhungen verändern den Preis entsprechend. Bei Gerüsten, die nicht der Regelausführung nach DIN 4420 entsprechen und die statisch nachgewiesen werden müssen, wird der statische Nachweis und die Prüfgebühr berechnet.

2. Lieferfrist

Die Gerüsterstellung erfolgt vorbehaltlich unvorher gesehener Hindernisse wie höhere Gewalt, Betriebsstörungen etc. zu den festgesetzten Terminen. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung, insbesondere Verzögerungen beim Auf- und Abrüsten infolge schlechter Witterungsverhältnisse sind ausgeschlossen.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat sofort nach Erstellung der Gerüste bzw. nach Rechnungsstellung innerhalb von 10 Tagen bei uns eingehend zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung kommen die üblich geltenden Verzugszinsen in Anrechnung. Nach 2 Mahnungen, ist der AN berechtigt die Gerüste zu demonstrieren, wenn keine Zahlung trotz 2. Mahnung erfolgte. Dies entbindet jedoch den AG nicht von seiner Zahlungspflicht. Reklamationen können nur innerhalb 3 Tagen nach Rechnungsempfang berücksichtigt werden.

4. Vorhaltegebühren

Bei längerer Standzeit der Gerüste werden mit Beginn der fünften Woche für jede weitere angefangene Woche (nicht Kalenderwoche) 9 % der Rechnungssumme als Vorhaltegebühr berechnet (wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart). Bei Auftragserteilung ist die Vorhaltezeit zu benennen und ab 1. Woche ist die Miete nach der Grundstandzeit im voraus nach Rechnungsstellung zu zahlen (Gesamte Mietzeit). Die Vorhaltezeit endet an dem Tag der Auftragserteilung zum Abbruch der Gerüste um 24.00 Uhr. (Die Abmeldung hat nur in schriftlicher Form zu erfolgen).

5. Beleuchtung und Anmeldung

Die Gerüstbeleuchtung hat der Auftraggeber zu übernehmen. Wenn die Beleuchtung von uns durchgeführt werden soll, wozu ausdrücklich ein Auftrag erteilt werden muß, wird dies gesondert berechnet. Desgleichen gilt für die polizeiliche Anmeldung bzw. für die Genehmigungseinholung zur Gerüsterstellung. Besonders polizeiliche Auflagen wie Beschilderung als Baustelle o. dgl. Anbringung von Schutzdächern, usw. gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers. Für das Abhandenkommen der Beleuchtung und Verkehrszeichen haftet allein der Auftraggeber und ist dem AN zum Schadensersatz verpflichtet. Die gilt auch für Zerstörung.

6. Schüttrutschen, Aufzüge und dergleichen

Diese sind bei Auftragserteilung zu benennen und bedürfen unserer Zustimmung so dass die Gerüste zusätzlich gesichert werden müssen. Es ist untersagt Schüttrutschen und dergleichen an Rückenlehnen zu befestigen und dergleichen oder Gerüstteile auszubauen. Zuwiderhandlungen führen zu einer Gerüstsperrung, die alleine der Auftraggeber zu verantworten hat. Die zusätzliche Gerüsticherung oder Umbauten für Schüttrutschen und dergleichen sind kostenpflichtig und bedürfen einem Auftrag. Dies betrifft ebenfalls die Freigabe des Gerüstes nach einer Sperrung.

7. Verwendungszweck

Die Gerüste dürfen nur für den in der Bestellung und im Angebot angegebenen Verwendungszweck benutzt werden. Für eine über die zulässige Höchstbelastung hinausgehenden Beanspruchung der Gerüste haftet der Benutzer.

8. Genehmigung zu Arbeiten auf fremden Grundstücken

Diese Genehmigung ist vom Auftraggeber einzuholen, ebenso der erforderliche Zutritt zu Wohnungen etc., die von uns wegen Gerüststellung o. dgl. betreten werden müssen. Eine schriftliche Bestätigung ist dem AN zu übergeben.

9. Sachschäden und Nebenarbeiten

Für Sachschäden, die infolge von Gerüsterstellung über Dach an Dächern hervorgerufen werden, kann keine Haftung übernommen werden. Wäscheleinen, Antennen etc., die für die Gerüsterstellung behindernd sind, müssen vom Auftraggeber vor Inangriffnahme der Gerüstarbeiten beseitigt werden. Werden derartige Hindernisse bei unserer Ankunft auf Baustellen noch vorgefunden, so werden sie von uns beseitigt, ohne daß wir für das Wiederanbringen verantwortlich sind. Wird die Herstellung in den vorherigen Zustand verlangt, so wird der Zeit- und Materialaufwand dem Auftraggeber berechnet, wie er überhaupt für die durch das Nichtentfernen der Hindernisse entstehenden Schaden haftbar ist. Für zerbrochene Scheiben und sonstige Schäden haften wir nur, wenn unser Verschulden sofort nach Entstehen des Schadens nachgewiesen wird. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Die Standflächen der Gerüste müssen durch den Auftraggeber vorbereitet und insbesondere bei Neubauten das Terrain planiert sein. Ein Einplanieren bzw. Zuschütten von Gerüstteilen nach erfolgter Gerüststellung ist nicht statthaft und haftet der Auftraggeber für alle hieraus eventuell

entstehenden Schäden. Der Auftraggeber hat zum Zeitpunkt der Auftragserteilung alle zur technisch einwandfreien Konstruktion und Ausführung erforderlichen Unterlagen und Hinweise zu übergeben, auch trägt er für die Standfestigkeit nicht von uns errichteter Bauteile oder Einrichtungen sowie für die Tragfähigkeit des Baugrundes die alleinige Verantwortung. Veränderungen an den Gerüsten dürfen ohne unser Einverständnis nicht vorgenommen werden, desgleichen dürfen Fensteranspannungen oder sonstige Gerüstverankerungen weder versetzt noch entfernt werden. Das Anbringen von auskragenden Schutzgerüsten ist im Preis nicht enthalten und wird getrennt berechnet ebenso das Überlassen von zusätzlichen Steigleitern, die auf Wunsch von uns angebracht werden. Nachträgliche Veränderungen oder Ergänzungen an den Gerüsten werden gesondert berechnet. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist, werden alle Nebenarbeiten, die durch uns ausgeführt werden müssen, als Stundenverrechnungssatz in Rechnung gestellt. Mit dem Tage der Fertigstellung der Gerüste gehen dieselben in die Obhut des Bestellers über. Dieser ist für Schäden die an den Gerüsten während der Standzeit sowie Mietzeit ohne unser Verschulden hervorgerufen werden, haftbar. Ebenso haftet er für eventuelle Gerüstteile. Der Arbeitgeber bzw. Besteller des Gerüstes haftet in vollem Umfange auch bei Diebstahl des Gerüstes. Baustellenversicherung ist vom AG in Kopie an den AN auszuhändigen.

Die Gerüste sind nach Fertigstellung der Arbeiten von sämtlichen Bauschutt zu reinigen und besenrein dem Unternehmer zum Abbruch zur Verfügung zu stellen. Sollte das Gerüst nichtgereinigt sein beim Abbruch, so werden wir die Reinigungsarbeiten durchführen und diese Arbeiten dem Besteller in Rechnung stellen.

10. Aufmaß und Abrechnung

Gerüste werden getrennt nach Bauart, Verwendungszweck und Tragfähigkeit aufgemessen und abgerechnet.

- Bei Fassadenflächen werden die Gerüste nach den eingerüsteten Bauwerksflächen (qm) aufgemessen. Die Höhe wird von der Standfläche der Gerüste bis zur Oberkante der eingerüsteten Bauwerksfläche gemessen. Bei Bauwerksflächen über Dach, Vorbauten u. dgl. wird die Höhe ab Terrain gemessen.
- Bei Spengler- und Dachdecker-Gerüsten wird die Höhe von Terrain bis Oberkante der letzten Rückenlehne gemessen.
- Ausleger und Vorhanggerüste werden getrennt nach Art und Abmessungen, nach Längenmaß (lfdm) als Zulage zum Flächenmaß aufgemessen.
- Schutzdächer, getrennt nach Art- und Abmessungen, nach Längenmaß (lfdm) oder nach Flächenmaß (qm) oder nach Stück.
- Bockgerüste, getrennt nach Art und Abmessungen nach Stück.
- Fahrbare Gerüste, getrennt nach Art- und Abmessungen nach Stück.
- Schutzabdeckungen, getrennt nach Art- und Abmessungen nach Flächenmaß (qm) oder nach Stück.
- zusätzliche Leitergänge nach der Höhe (stgdm) oder nach Stück.
- Raumgerüste nach Raummaß (m³) oder nach Stück.
- Gerüste für besondere Bauwerksteile (z.B. für Schornsteine, Dachaufbauten, Oberlichter u. dgl.) nach Stück.
- Teilgerüste (bis zu 3 Gerüstleitern) nach der Höhe (stgdm) pro Gerüstleiter, überschobene Leiterteile werden übermessen, oder nach Stück. Bei Aufmaß nach stgdm wird die Höhe von Terrain bis 2 m über die oberste Arbeitsbühne bzw. Arbeitslage gemessen.

11. Mündliche Abmachungen

Diese sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

12. Haftung und Garantie

Für sachgemäße Ausführung und Einhaltung der baupolizeilichen und bau-berufsgenossenschaftlichen Vorschriften übernehmen wir Garantie. Sollte durch von uns zu vertretende Fehler unsere Leistung oder durch Handlungen unserer Hilfspersonen bei den Montagearbeiten, für die wir einzutreten haben, Schäden oder Ersatzansprüche Dritter entstehen, so haften wir bei Personenschäden bis zur Höhe von EUR 150 000,-, jedoch nicht mehr als EUR 100 000,- für die einzelne Person; bei Sachschäden bis zu EUR 15 000,- und bei Vermögensschäden bis zu EUR 2 500,- aus jedem zu vertretenden Schadensfall. Überschreiten die Ersatzansprüche diese Beträge, dann werden die Ansprüche des Bestellers in der Weise gekürzt, daß insgesamt für uns nur eine Belastung bis zur Höhe dieser Beträge entsteht. Alle weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen.

13. Stahlrohr- und Spezialgerüste

Diese setzen zusätzliche Bedingungen voraus.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.

15. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand

gilt für beide Teile Erfurt als vereinbart.